



## Stiftung Lindengut

Flawil

# Stiftungsurkunde

**Name, Sitz und  
Dauer**

**Art. 1**

Gestützt auf den Beschluss des Verwaltungsrates der Habis Textil AG (Stifterfirma) vom 27. August 1982 wurde am 28. November 1983 unter dem Namen

**Stiftung Lindengut**

eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB, mit Sitz in Flawil, auf unbestimmte Dauer errichtet.

**Vermögenswidmung**

**Art. 2**

Zur Erfüllung kultureller Aufgaben in der Gemeinde Flawil, insbesondere für die Errichtung eines Ortsmuseums, widmete die Habis Textil AG aus Anlass ihres 125-jährigen Bestehens der Stiftung Lindengut die Liegenschaft "Lindengut", Parzelle Nr. 808, an der St.Gallerstrasse 81-85 in Flawil.

**Zweck**

**Art. 3**

(1) Die Stiftung hat den Zweck, die Liegenschaft „Lindengut“ der Öffentlichkeit zu erhalten, dauernd zugänglich zu machen und dem Verein „Ortsmuseum Flawil“ Räumlichkeiten zum Betrieb eines Museums, insbesondere ein Ortsmuseum; zur Verfügung zu stellen und dieses allgemein zu fördern.

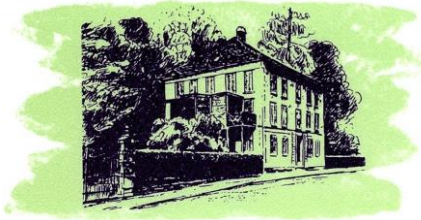
(2) Die Liegenschaft soll für weitere kulturelle Bestrebungen und Anlässe zur Verfügung stehen.

**Organe**

**Art. 4**

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle



## Stiftung Lindengut

### Flawil

#### Stiftungsrat

#### Art. 5

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

(2) Die *Stifterfamilie* ist berechtigt, ein Mitglied des Stiftungsrates zu ernennen. Je ein Stiftungsrat wird vom Gemeinderat Flawil sowie vom Verein "Ortsmuseum Flawil" ernannt. Im Übrigen ergänzt sich der Stiftungsrat selbst (Kooptation), vorzugsweise mit Vertretern oder Trägern des kulturellen Lebens in der Gemeinde Flawil.

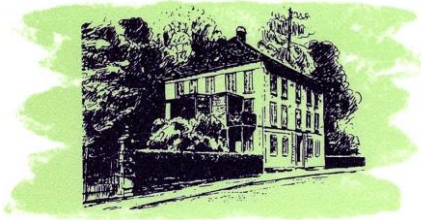
(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre und richtet sich nach den Amtsdauern des Gemeinderates. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder ausgeschlossen werden. Im Fall der Abwahl, der Demission, der Handlungsunfähigkeit oder des Todes von Mitgliedern des Stiftungsrates wird die Ersatzwahl analog dem in Abs. 1 vorstehend beschriebenen Wahlverfahren durch die *Stifterfamilie*, den Gemeinderat Flawil, den Verein "Ortsmuseum Flawil" oder durch die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates vorgenommen. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie - in oder ausserhalb seiner Mitte - einen Protokollführer.

(5) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung und die Art der Zeichnung seiner Mitglieder.

(6) Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen und beschliesst über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Stiftungszweckes.

(7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.



## Stiftung Lindengut

### Flawil

(8) Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt schriftlich durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn zwei Stiftungsratsmitglieder dies verlangen.

(9) Über die Verhandlungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

(10) Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen zwecks Erläuterung und Ergänzung der Stiftungsurkunde unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(11) Der Stiftungsrat kann die Stiftungsurkunde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.

(12) Stiftungsrat und Vereinsvorstand "Ortsmuseum Flawil" regeln betriebliche und organisatorische Angelegenheiten einvernehmlich. Im Falle von Streitigkeiten hat der Stiftungsrat das letzte Wort.

#### Revisionsstelle

#### Art. 6

(1) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet dem Stiftungsrat innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht.

(2) Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.

#### Vermögen, Mittelbeschaffung und Rechnungsjahr

#### Art. 7

(1) Die Stiftung beschafft sich die Mittel für Unterhalt und Renovationen der Liegenschaft "Lindengut" sowie für allfällige Anschaffungen über Schenkungen, Vermächtnisse, Vermögenserträge sowie Zuwendungen der Öffentlichen Hand. Dazu kann sie mit letzterer eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

(2) Die Rechnung der Stiftung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Sie wird nach der Prüfung durch die Revisionsstelle und der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde unterbreitet.



## Stiftung Lindengut

### Flawil

#### Sammlungsgut

#### Art. 8

(1) Der Verein "Ortsmuseum Flawil" ist Eigentümer der von ihm gesammelten Kulturgüter. Dem Verein obliegen die Führung des Museums und die damit verbundenen Aufgaben wie Sammeln, Bewahren, Forschen und Vermitteln.

(2) Die Stiftung unterstützt soweit möglich die konservatorischen Bestrebungen des Vereins "Ortsmuseum Flawil" zum Schutz der Kulturgüter in ihren Räumen mit geeigneten Rahmenbedingungen für das Ausstellungsgut.

#### Auflösung

#### Art. 9

(1) Die Aufhebung der Stiftung kann aus den im Gesetz genannten Gründen erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung der Stiftung ist ein Liquidationsüberschuss einer wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten juristischen Person mit kulturell-geschichtlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Bis zu seiner Übertragung wird das Stiftungsvermögen bzw. der Liquidationsüberschuss durch die Politische Gemeinde Flawil verwaltet. Ist die Übertragung nicht innert fünf Jahren möglich oder tunlich, wird das Vermögen demjenigen der Politischen Gemeinde einverleibt.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Grundsätze der Liquidation zu genehmigen und die Durchführung der Liquidation zu beaufsichtigen.

Flawil, 2. Juni 2020

Für den Stiftungsrat

Markus Klaus  
Präsident

Urs Schärli  
Protokollführer